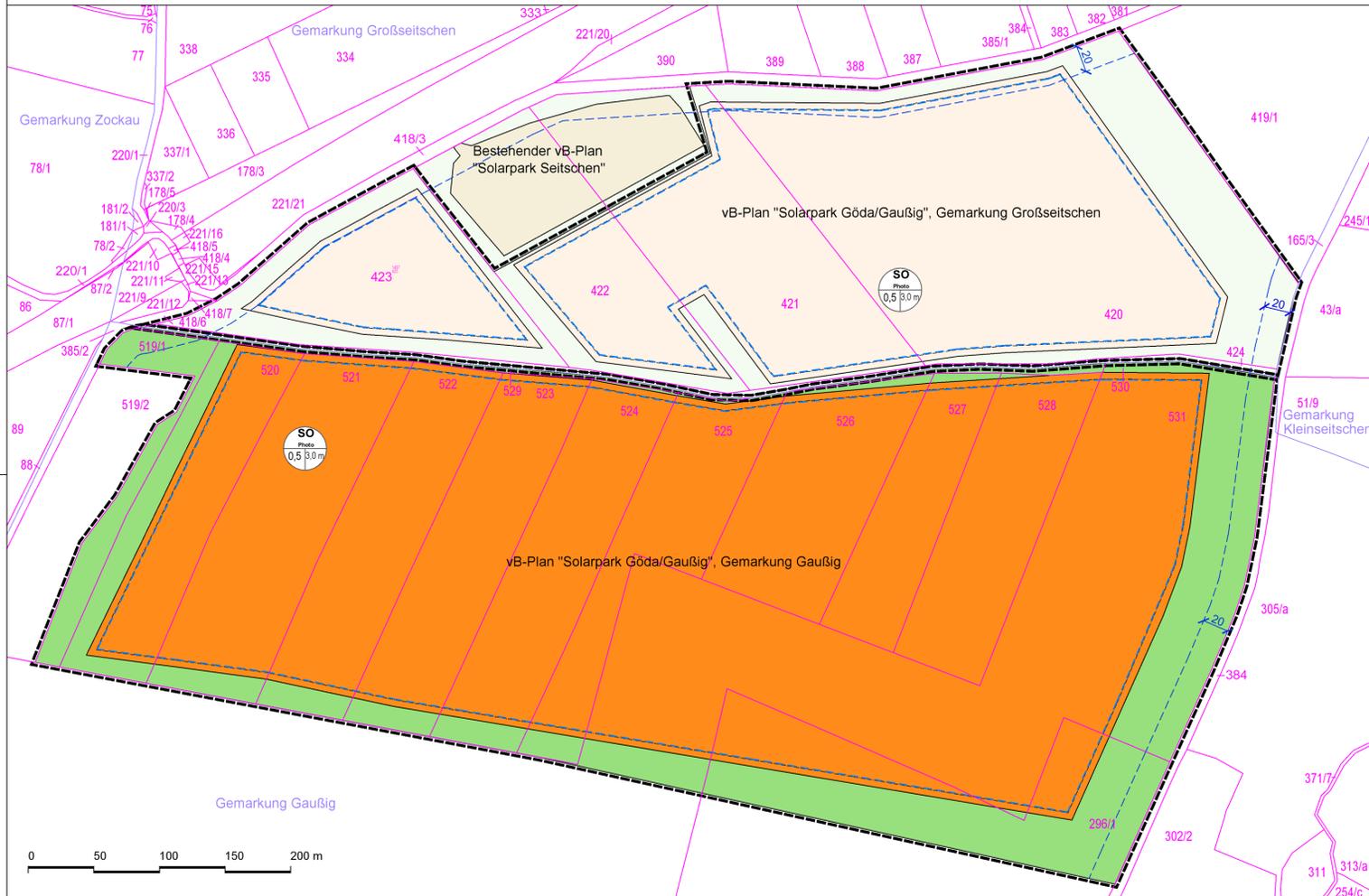


Planteil A - Zeichnerische Festsetzungen



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 23 BauNVO

SO Nutzungsschablone
 0,5 Grundflächenzahl
 3,0 m max. Höhe baulicher Anlagen über natürlichem Gelände [m]

Baulinien und Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellung ohne Normcharakter

423 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

13.89 Bemaßung [m]

Gemarkungsgrenze

Anbauverbotszone

Planteil B - Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf den Flurstücken 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 296/1 Gemarkung Gaußig.

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen.

1.2 Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG: innerhalb der gesetzlichen Anbauverbotszone entlang der Staatsstraße und Kreisstraße (20 m) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sowie tief wurzelnde Pflanzungen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modulstische sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

Zusätzlich sind Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je 3,5 x 3,0 m und einer Wandhöhe von maximal 3 m zulässig.

2.2 Max. Höhe der Module einschl. Tragekonstruktion: 3,00 m über dem natürlichen Gelände.

3. Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Für das Trafo- und Wechselrichtergebäude werden Flachdächer festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun oder braun zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig. Gebäude für Pflegeutensilien werden mit Holz ausgeführt. Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Die Fassade ist mit naturbelassenem oder braun lasiertem Holz zu verschalen.

4. Örtliche Verkehrsflächen

4.1 Die Grundstückzufahrten sind bis zu einer Breite von 5 m zulässig. Die innere Haupteinschließung erfolgt über das Flurstück 423 Gemarkung Großseitschen.

5. Einfriedungen

5.1 Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsöckel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen.

6. Grundwasserschutz

6.1 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (Schotterterrassen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

6.2 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7. Landschaftspflege/Grünordnung

7.1 Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen

Die in den Randbereichen der Planug vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten.

7.2 Ökologische Ausgleichsfläche:

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ von Juli 2003 in Verbindung mit dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 20. August 2012 ermittelt.

Der notwendige Ausgleich wird auf internen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erbracht. Näheres ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Umweltbericht zu entnehmen.

7.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Sondergebietsfläche ist als Grünland (Blühwiese) zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

8. Immissionsschutz

8.1 Von den Modulen darf keine andauernde Blendwirkung ausgehen.

Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

8.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms nachstehend genannte Immissionswerte um jeweils 6 dB(A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionsorte:

tags (6:00 - 22:00 Uhr): 65 dB(A) für GE

nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 50 dB(A) für GE

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für tieffrequente Geräusche sind die Anforderungen der DIN 4580 maßgeblich.

Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Markt vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen.

Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.

8.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

9. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind mit einer maximalen Fläche von 0,5 m² zulässig.

10. Vorhaben- und Erschließungsplan

Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

HINWEISE

- Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind dies Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
- Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das zuständige Wasserversorgungsamt und die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes zu informieren.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen zu melden. (§ 20 SächsDSchG)

VERFAHRENSVERMERKE

Bescheinigung des Landkreises Bautzen

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Kamenz, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig am beschlossen.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Der Entwurf des vB-Planes und die Begründung i.d.F.v. wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am beschlossen.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom bis
 Der Entwurf des vB-Planes i.d.F.v. wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am im Mitteilungsblatt des Landkreis Bautzen Nr. ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist den Einreichern mitgeteilt worden.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Dieser vB-Plan ist gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat Doberschau-Gaußig am als Satzung beschlossen worden.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes

Die Satzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen vom unter Aktenzeichen AZ genehmigt worden.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO ausgefertigt.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des vB-Planes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt des Landkreis Bautzen Nr. am ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der vB-Plan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der vB-Plan in Kraft.

Doberschau-Gaußig, Siegel Bürgermeister

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Göda/Gaußig" Gemarkung Gaußig

Planteil A/B - Zeichnerische und textliche Festsetzungen

PLANUNGSSTAND:	Vorentwurf	VORHABENTRÄGER:	Anumar Solar GmbH Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz 85051 Ingolstadt
PLANFASSUNG:	15.12.2020	VERFASSER:	Landschaftsarchitektur Panse Martin-Hoop-Straße 12 02625 Bautzen
GEMEINDE:	Gemeinde Doberschau-Gaußig Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz 02692 Doberschau-Gaußig		
GEMARKUNG:	Gaußig		
MAßSTAB:	M 1:2.500		

Gemeinde Doberschau-Gaußig

frühzeitige Beteiligung

vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig
Planteil A / B – Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Planungsstand:	Vorentwurf
Planfassung:	15.12.2020
Gemeinde:	Gemeinde Doberschau Gaußig Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz 02692 Doberschau-Gaußig
Gemarkung:	Gaußig

Gemeinde Doberschau-Gaußig

frühzeitige Beteiligung

vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig
Planteil C – Begründung des Bebauungsplanes

Planungsstand:	Vorentwurf
Planfassung:	15.12.2020
Gemeinde:	Gemeinde Doberschau Gaußig Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz 02692 Doberschau-Gaußig
Gemarkung:	Gaußig

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass, Erfordernis und allgemeine Ziele der Planaufstellung	1
2 Standortentscheidung	1
3 Lage des räumlichen Geltungsbereiches	3
4 Übergeordnete planerische Vorgaben	4
4.1 Landesentwicklungsplan	4
4.2 Regionalplan	4
4.3 Flächennutzungsplan	5
5 Schutzgebiete und –bestimmungen	5
5.1 Natur- und Landschaftsschutz	5
5.2 Wasserschutzgebiete	5
5.3 Bodenschutz / Baugrund / Abfall / Altlasten	6
6 Städtebauliche Konzeption	6
6.1 Planungskonzept – Grundzüge der Planung (§ 9 (1) BauGB; BauNVO)	6
6.2 Erschließung	7
6.2.1 Verkehrliche Erschließung	7
6.2.2 Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone	7
6.2.3 Medientechnische Erschließung	7
6.3 Löschwasserversorgung/Brandschutz	8
7. Begründung der Festsetzungen	9
7.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - Begründung	9
7.1.1 Art der baulichen Nutzung	9
7.1.2 Maß der baulichen Nutzung	9
7.1.3 Baugrenze	9
7.1.4 Verkehrsflächen	9
7.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Begründung	9
8. Bodenordnung	10
9. Flächenbilanz	10
10. Quellen	11
Rechtsgrundlagen	11
Übergeordnete Planungen	11
Sonstige Quellen	11

Umweltbericht

1. Einführung	1
2. Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Auswirkungen	1
2.1 Naturräumliche Einordnung	1
2.2 Schutzgutbewertung	2
3. Eingriffsregelung	3
3.1 Beeinträchtigungen	3
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	4
3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Maßnahmen zum Ausgleich	4

1 Anlass, Erfordernis und allgemeine Ziele der Planaufstellung

Der Vorhabenträger Anumar Solar GmbH plant im Grenzgebiet der Gemeinden Göda und Doberschau-Gaußig den „Solarpark Göda/Gaußig P20-23“ auf einer Fläche von 39,6 ha. Innerhalb des gesamten Solarparks werden 109.794 Module mit einer Leistung von je 340 Wp aufgestellt. Somit ergibt sich eine Gesamtleistung von 37,32 MWp (Megawatt Peak).

Im Auftrag der Anumar Solar GmbH hat die Gemeinde Doberschau-Gaußig nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Solar aufzustellen. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Gaußig erstreckt sich über eine Fläche von 26,95 ha.

Der Gemeinderat Doberschau-Gaußig fasste am 1. September 2020 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (vB-Plan) „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig. Der vB-Plan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig dient der Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen (PV-Module) in der Gemeinde Doberschau-Gaußig. Die Aufstellung des vB-Plans erfolgt nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parallel mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Mit der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531 und 296/1 in der Gemarkung Gaußig beabsichtigt die Gemeinde Doberschau-Gaußig ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und aktiv die Energiewende vor Ort zu gestalten. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf den beschleunigten Ausbau und die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Damit soll ein Beitrag zur raschen CO₂ Reduzierung geleistet werden.

Der Anteil an klimafreundlicher Stromerzeugung in der Gemeinde und der Region Bautzen wird mit Hilfe der PV-Freiflächenanlage entsprechend der Klimaschutz- und Energiepolitik des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland erhöht. Mit der Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie in der Bundesrepublik Deutschland soll dem Klimawandel gemäß dem 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2050 Rechnung getragen werden. Es soll die Erzeugung regenerativer Energien als Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde Doberschau-Gaußig gestärkt werden.

Die Flächen im Geltungsbereich der Gemarkung Gaußig sollen einer verträglichen, wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der Lage und der gegebenen Erschließungsvoraussetzungen eignet sich das Plangebiet zur Solarenergiegewinnung. Die alternative Energiegewinnung soll städtebaulich geordnet festgesetzt werden.

2 Standortentscheidung

Es besteht derzeit keine, gegenüber dem Standort im Geltungsbereich des vB-Plans, vorzuziehende Alternative. Konversionsflächen aus militärischer Vornutzung befinden sich nicht im Gemeindegebiet. Ehemalige Deponieflächen scheiden wegen Eingriffen in sensible Böden und nicht vorhersehbarer umweltschutzfachlicher Auswirkungen als Alternativstandort aus. Bereits versiegelte, erschlossene Flächen in Gewerbegebieten stehen

aus eigentumsrechtlichen Gründen, zu geringer Flächengröße oder wegen der Bereitstellung von Gewerbeflächen für Firmenexpansion bzw. Neuansiedlung mittelständischer Unternehmen nicht zur Verfügung.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Seitschener Str./Hauptstraße (S107) und die Straße „Gewerbepark am Bahnhof“ (K7256) gegeben.

Die Flurstücke 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 531 und 296/1 in der Gemarkung Gaußig sind Ackerflächen und werden derzeit intensiv bewirtschaftet. Die 1. Gesamtfortschreibung und der Planentwurf 2. Gesamtfortschreibung (Stand 09.12.2019) des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien trifft für den Geltungsbereich des vB-Planes in der Raumnutzungskarte keine Ausweisungen. Die Fläche ist nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, welche Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sowie regional bedeutsame Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Bodenwertzahl > 50) schützen.

Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Es liegt die Zustimmung des Landwirts, in Form eines langfristigen Pachtvertrags, zur Nutzung als Fläche für Freiflächen-PV vor. Die bisher ackerbaulich genutzte Fläche kann in den nächsten ca. 25 Jahren nicht der Nahrungs- oder Futtermittelerzeugung dienen. Durch die Grünlandnutzung steht sie weiter für die Erwerbstätigkeit der Landwirtschaft zur Verfügung. Über die Pflege der Fläche durch Schafbeweidung oder Mahd ergeben sich weiterhin Verdienstmöglichkeiten in der Landwirtschaft.

Die Standortentscheidung für das Errichten und Betreiben einer Freiflächen-PV-Anlage im Geltungsbereich des vB-Plans wird zusätzlich durch den in der Nachbargemeinde Göda bestehenden „Solarpark Seitschen“ begünstigt. Eine Konzentration der in Anspruch genommenen Flächen wird erreicht. Dies verhindert eine Zergliederung des Landschaftsraumes im Sinne des Umweltschutzes.

Beim Solarpark Göda/Gaußig handelt es sich um ein interkommunales Vorhaben, welches die Gemeinden Göda und Doberschau-Gaußig berührt. Den Gemeinden bietet sich an diesem Standort eine gemeindeübergreifende Möglichkeit der Kooperation für erneuerbare Energien. Durch die kooperative kommunale Zusammenarbeit wird die Energiewende fokussierter und effektiver vorangetrieben.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) setzt für Anlagen bis 750 kW als Voraussetzung für die Förderung gemäß § 48 EEG die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Auch für Anlagen mit mehr als 750 kW Leistung gelten diese Standortbeschränkungen, wobei hier eine Teilnahme an einer Ausschreibung zusätzlich notwendig ist. Ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig nicht verfügbar. Potential für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen besteht daher vor allem entlang der Bahnstrecke. Die vorliegende Planung befindet sich an einer Bahnlinie, die Modulflächen kommen teilweise innerhalb des maßgeblichen 200m-Streifens zu liegen. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie bieten sich die Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm, nach dem die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden soll.

3 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Doberschau-Gaußig ist eine Gemeinde in der Oberlausitz im Landkreis Bautzen im Osten von Sachsen. Die Gemeinde liegt südwestlich der großen Kreisstadt Bautzen.

Die Ortschaft Gaußig befindet sich im Westen der Gemeinde Doberschau-Gaußig, westlich der S 119 an der S 120 „Bautzener Straße“ und ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 40,48 km² mit einer Gesamteinwohnerzahl von 4.135 (Stand 31.12.2019).

Die Fläche im Geltungsbereich der Planung wird gegenwärtig für die Landwirtschaft sowie die Energiegewinnung durch Photovoltaik genutzt. Im Geltungsbereich des vB-Plans befinden sich keine Flächen die als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft definiert sind.

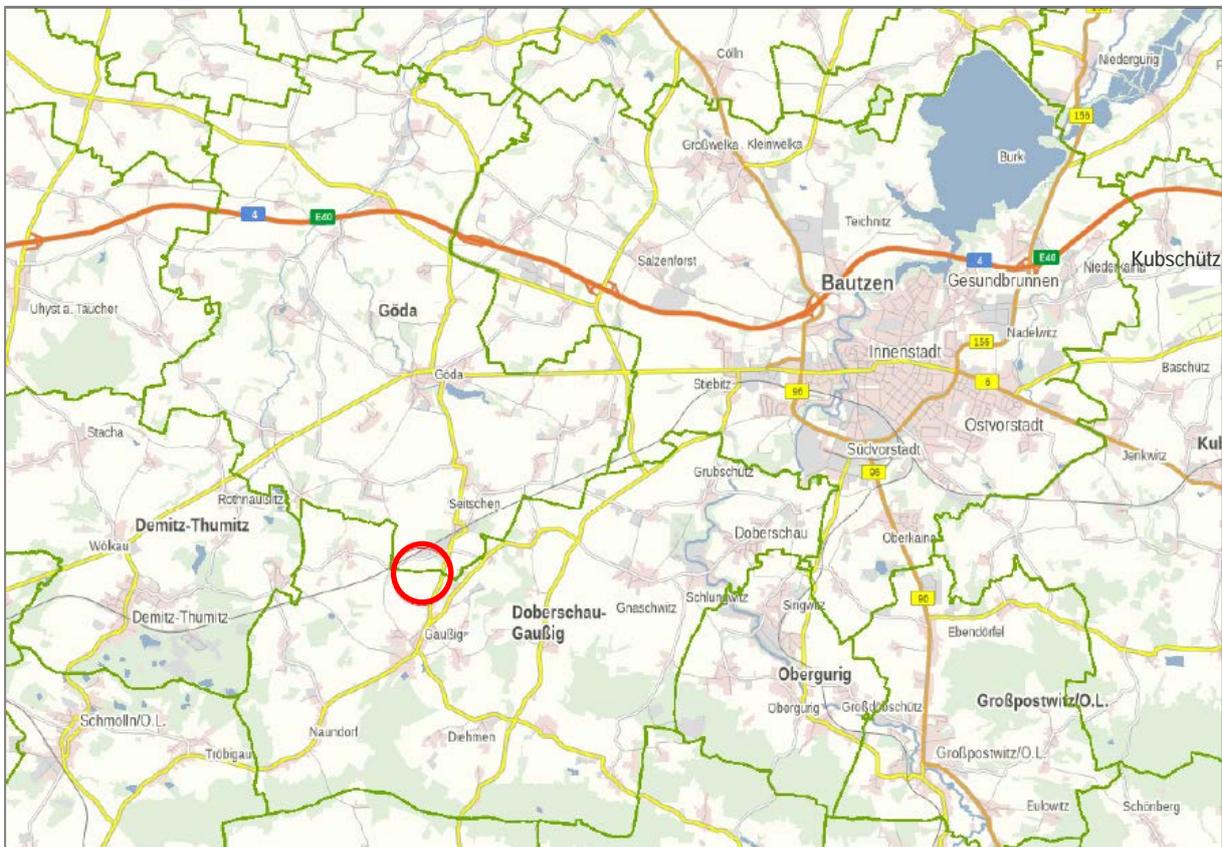


Abbildung 1: Topographische Karte (Quelle: geoportal.sachsen.de, Stand 15.10.2015, bearbeitet durch LA Panse)

Die zu beplanende Fläche befindet sich am nördlichen Ortsrand von Gaußig, östlich der „Zockauer Straße“, südlich der Kreisstraße K 7256 und westlich der Staatsstraße S 107.



Abbildung 2: Luftbild mit Plangebiet (Quelle: geoportal.sachsen.de, Stand 05.01.2015, bearbeitet durch LA Panse)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531 und 296/1 in der Gemarkung Gaußig mit einer Flächengröße von 26,95 ha.

4 Übergeordnete planerische Vorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan¹

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) als landesplanerisches Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume setzt den Rahmen für fachliche Planungen. Im LEP 2013 ist die Gemeinde Doberschau-Gaußig dem ländlichen Raum zugeordnet (Karte 1 – Raumstruktur).

4.2 Regionalplan

Die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien trifft für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig in der Raumnutzungskarte keine Ausweisungen. Die Gemeinde Doberschau-Gaußig gehört zum sorbischen Siedlungsgebiet. Des Weiteren liegt im Geltungsbereich der Planung keine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft vor. Das nächstliegende Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet sich nördlich der Zugstrecke und ist dadurch klar vom Geltungsbereich abgegrenzt. Darüber hinaus trifft der Regionalplan keine anderen Zielvorgaben. Es wird davon ausgegangen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan keine Auswirkungen auf die Grundsätze und Ziele des Regionalplanes haben wird.

¹ erstellt durch Sächsisches Staatsministerium des Inneren (2013): vom 12.07.2013, bekannt gemacht am 30.08.2013.

4.3 Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanes nach § 8 BauGB müssen die verbindlichen Ziele der Raumordnung und das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Die Gemeinde Doberschau-Gaußig verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die Flächen für die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

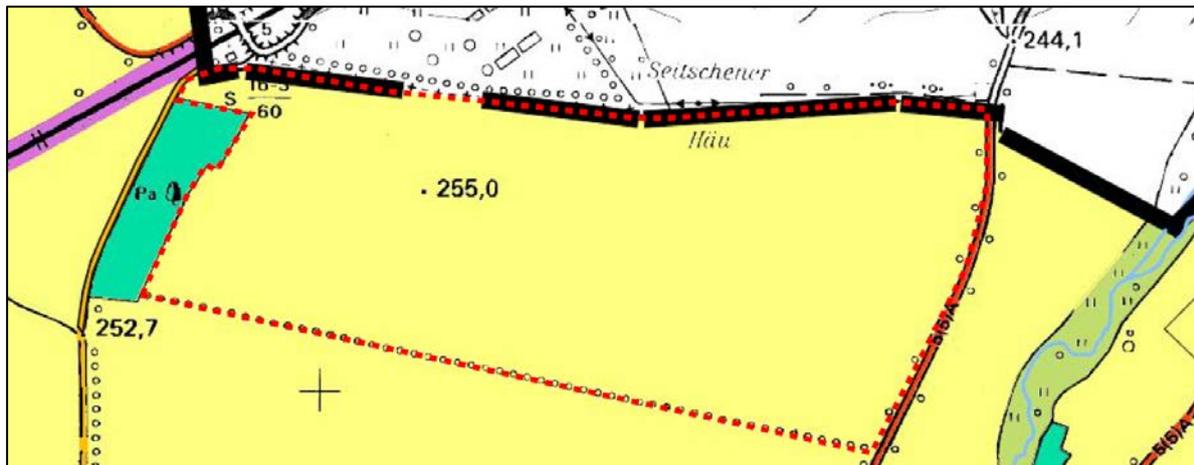


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Doberschau-Gaußig (bearbeitet durch LA Panse)

Der Geltungsbereich des vB-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese abweichende Darstellung wird im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan bereinigt.

5 Schutzgebiete und -bestimmungen

5.1 Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des vB-Plan-Geltungsbereiches sind keine Naturschutzobjekte und -gebiete im Sinne von §§ 13 bis 19 SächsNatSchG vorhanden oder werden durch die Planung beeinflusst. Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG liegen nicht innerhalb des vB-Plan-Geltungsbereiches. Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem vB-Plan nicht betroffen.

Im Westen, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich Wald nach SächsWaldG. Zu diesem ist gemäß § 25 Abs. 3 ein Abstand von 30 m einzuhalten.

5.2 Wasserschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

5.3 Bodenschutz / Baugrund / Abfall / Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnis- und Erfassungsstand befinden sich auf der Fläche Fundorte von Kampfmitteln. Daher ist eine Belastung mit Kampfmitteln nicht auszuschließen. Aufgrund dessen ist eine Suche nach Kampfmitteln zur Gefahrenvorsorge durchzuführen. Erdeingreifende Maßnahmen sind mit entsprechender Vorsicht vorzunehmen, Verbauachsen sollten sondiert oder eine baubegleitende Suche nach Kampfmitteln beauftragt werden.

Ergeben sich nachfolgend Hinweise auf das Vorliegen von Bereichen mit schädlichen Boden- oder Bauwerksverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen/Umweltamt, zu benachrichtigen.

5.4 Immissionsschutz

Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun durchgeführt werden.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche oder der Lärm, welcher durch Wartungsarbeiten verursacht wird, muss die Anforderungen der TA Lärm an das nächstgelegene Gewerbegebiet erfüllen.

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

6 Städtebauliche Konzeption

6.1 Planungskonzept – Grundzüge der Planung (§ 9 (1) BauGB; BauNVO)

Die Aufstellung des vB-Plans erfolgt, um einen Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zu liefern. Der vB-Plan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaikanlage.

Die Errichtung von Photovoltaik-Modulen (PV-Module) ist nur innerhalb der Baugrenze möglich. Zwischen der Kreisstraße K 7256 und den Photovoltaikelementen wird ein Mindestabstand von 10 m festgelegt. Entsprechend der Regelungen des vB-Plan können die Photovoltaikelemente auf Trägergestelle befestigt und punktuell gegründet werden. Die Ständerkonstruktion der Modultische soll so beschaffen sein, dass eine extensive Grünlandnutzung der überbauten Grundstücksfläche gesichert wird. Die Höhe der Module ist auf 3,00 m über dem Boden eingeschränkt. Um eine möglichst hohe Effizienz zu erreichen, ist eine Ausrichtung der PV-Module nach Südwesten erforderlich. Daraus resultiert eine parallele Ausrichtung der Modulreihen in Südost-Nordwest-Richtung. Der Modulreihenabstand bestimmt sich nach der Bauhöhe der Anlagen, um Verschattungen auf den PV-Modulen zu vermeiden.

Aufgrund der Aufständigung der PV-Module und der Abstände der Modulreihen untereinander besteht nicht die Gefahr, dass die beschatteten Bereiche unter den Modulen vegetationsfrei bleiben bzw. werden.

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Doberschau-Gaußig und dem Vorhabenträger Anumar GmbH getroffen.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die Seitschener Str./Hauptstraße (S107) und die Straße „Gewerbepark am Bahnhof“ (K7256) gegeben.

6.2.2 Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone

Gegenwärtig liegt das Plangebiet außerhalb des Ortsdurchfahrtskennzeichens Gaußig. Grundsätzlich gilt an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (20 m / 40 m) nach § 24 (1), (2) Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG). Ob sich eine Fläche entlang einer Kreisstraße, außerhalb oder innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet, bestimmt die Ortsdurchfahrtsgrenze. Diese ist durch das Ortsdurchfahrtskennzeichen markiert.

Die Anbauverbotszone bestimmt, dass außerhalb der Ortsdurchfahrten in 20 m Entfernung, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges sowie für die Errichtung von Außenwerbeanlagen. Es wird eine Ausnahme von der im § 24 (1) SächsStrG festgelegten Anbauverbotszone (20 m) angestrebt. Die Baugrenze ist mit einem Abstand von 10 m festgesetzt.

Die Anbaubeschränkungszone nach § 24 (2) SächsStrG bleibt weiterhin bestehen. Die Anbaubeschränkungszone erstreckt sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten und gilt in 40 m Entfernung, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedürfen Baugenehmigungen der Zustimmung (anbaurechtlich) durch die Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Kreisstraße errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Sowohl die Anbaubeschränkungszone als auch die Anbauverbotszone entlang der Staatsstraße S 107 bleiben von diesem Vorhaben unberührt, da die Photovoltaikanlage in einer Entfernung von 50 m errichtet wird.

Der vB-Plan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig berührt nur die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone entlang der Staatsstraße S107.

6.2.3 Medientechnische Erschließung

Stromversorgung

Die Energieeinspeisung der geplanten PV-Anlage im Sondergebiet erfolgt über eine noch festzulegende Übergabestation. Die Energieeinspeisung erfolgt in die 110 KV Ebene des Stromnetzes. Die Kabel werden von den Enden der Modultische unterirdisch zum Technikraum verlegt.

Oberflächenwasser

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen.

Weitere Erschließungsmaßnahmen (wie z.B. für Wasser, Abwasser oder Telekommunikationsanlagen) sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

6.3 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (siehe dazu auch die VwVSächsBO Nr. 14).

Die Photovoltaikmodule können nicht brennen. Durch die geplanten Wiesenflächen ist die Ausbreitung eines Brandes nicht auszuschließen. Eine Grundsicherung mit Löschwasser ist deshalb erforderlich.

Im Brandfall ist über einen Hauptschalter und entsprechende Sicherungen zu gewährleisten, dass die PV-Anlage abgeschaltet werden kann.

Nach DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Tabelle 1 wird für eine geringe Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m³/h ermittelt. Der ermittelte Löschwasserbedarf ist für 2 Stunden sicherzustellen. Die angegebene Löschwassermenge ist bei Erschließung zu realisieren. Sollte eine Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwassernetz erforderlich sein, ist die Bereitstellung der geforderten Löschwassermenge sowie der notwendige Fließdruck mit dem örtlichen Versorger zu erörtern. Die Löschwassermenge muss im Löschbereich von 300 m zur Verfügung stehen. Ist die Bereitstellung von Löschwasser über einen Zeitraum von 2h aus dem Trinkwassernetz in einem Bereich von 300 m nicht möglich, so müssen andere Bereitstellungsmöglichkeiten für Löschwasser, wie Teiche, Brunnen, Löschwasserbehälter und ähnliches, mit einbezogen werden.

Um im Notfall den Zugang zum Gelände zu gewährleisten, sollte im Norden des Geltungsbereiches eine Zufahrt, welche jederzeit für die Feuerwehr offenbar und nutzbar ist, eingeplant werden.

Als Feuerwehrezufahrt dient im Brandfall die öffentlichen Verkehrsflächen Zockauer Straße und Kreisstraße K 7256.

Damit bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Für die Planung und Ausführung sind in der SächsBO § 5, der VwVSächsBO Nr. 5, der DIN 14090 sowie der Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und den Erläuterungen aufgeführten Kriterien heranzuziehen.

Die Nachweise sind mit einer exakten Baubeschreibung im nachgeordneten Bauantragsverfahren zu erbringen.

7. Begründung der Festsetzungen

7.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - Begründung

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien möglich. Die Errichtung von notwendigen Nebenanlagen für die Betreibung der Anlage, wie Trafo- und Wechselrichterstationen ist ebenfalls zugelassen.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Höhe der Solar-Module wird mit 3,00 m im Bezug zum natürlichen Gelände (Modul-Höhe) und die Modulneigung mit 15° festgelegt. Aufgrund der vorgesehenen Modulfläche sowie den weiteren Wechselrichter- und Trafostation sowie weiteren Nebenanlagen ergibt sich eine GRZ von 0,5. Die GRZ bezieht sich hier in erster Linie auf die von den Modulen überdeckbare Fläche und begrenzt die bauliche Nutzung auf ein minimales Maß.

7.1.3 Baugrenze

Die festgesetzte Baugrenze erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet, sodass die Fläche optimal ausgenutzt werden kann. Die Abstandsflächen zu Straßen und benachbarten Grundstücken sind nach Sächsischer Bauordnung (SächsBO) einzuhalten.

Im Bereich der verkürzten Anbauverbotszone an der Kreisstraße K 7256, 10 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen keine baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen, errichtet werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die künftige Straßenbaugestaltung und spätere Ausbauabsichten nicht zu behindern.

7.1.4 Verkehrsflächen

Zur äußeren Erschließung des Sondergebietes dient die vorhandene, nördlich gelegene, öffentlich gewidmete Kreisstraße K 7256.

7.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Begründung

Zur Sicherung des Geländes wird eine max. 2,20 m hohe Einzäunung des Plangebietes festgesetzt. Die festgelegte Bodenfreiheit von mindestens 0,2 m dient Klein- und Kleinstlebewesen als Durchlass. Zusätzlich ist der Mindestabstand von 10 m gemessen von der Fahrbahnkante einzuhalten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden.

8. Bodenordnung

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531 und 296/1 in der Gemarkung Gaußig.

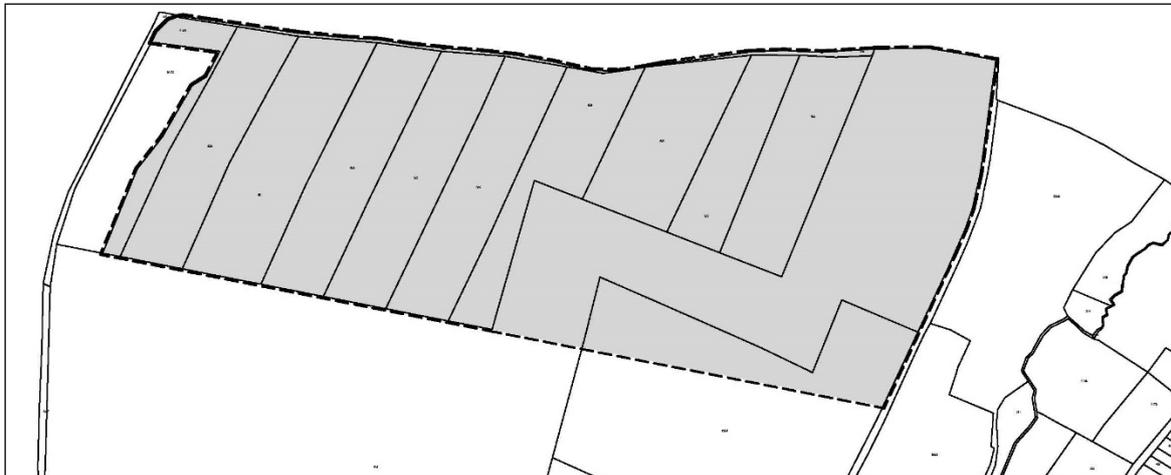


Abbildung 4: Auszug ALK mit Geltungsbereich

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden. Eine Gefährdung des im Planungsgebiet vorhandenen Aufnahmepunktes ist dem Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation unverzüglich anzuzeigen. Da die Aufnahmepunkte ständigen Veränderungen durch Neuschaffung, Ergänzung oder auch Vernichtung einschließlich deren Versicherungen unterworfen sind, empfiehlt es sich, vor Beginn der Bauarbeiten diesbezüglich aktuelle Auskünfte einzuholen.

9. Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in m ²	Fläche in ha
Sondergebiet: Photovoltaik	215.600	21,56
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	53.900	5,39
Geltungsbereich Gesamt	269.500	26,95

10. Quellen

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

SächsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

SächsWaldG - Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

SächsWG - Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig, wirksam geworden am 04.06.2005.

Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung zur 1. Gesamtfortschreibung, erstellt durch Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien; Satzungsbeschluss: 09.04.2009 (öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächs.ABl., Jg. 2010, Bl.Nr. 5, S. A49).

Sonstige Quellen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karten.

Gemeinde Doberschau-Gaußig

frühzeitige Beteiligung

vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig
Planteil D – Umweltbericht mit integrierter Grünordnung

Planungsstand:	Vorentwurf
Planfassung:	15.12.2020
Gemeinde:	Gemeinde Doberschau Gaußig Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz 02692 Doberschau-Gaußig
Gemarkung:	Gaußig

1. Einführung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Für Bauleitpläne ist nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung mit zugehörigem Umweltbericht durchzuführen. Laut § 14b UVPG i.V.m. Anlage 3 unterliegen Bauleitpläne der Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVPG nach den Vorgaben des BauGB.

Die Umweltprüfung wird im Zuge des vB-Plan-Verfahrens „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im noch zu erstellenden Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht erfolgt die aktuelle Bestandsaufnahme und Ermittlung der abiotischen und biotischen Verhältnisse, die Bestandsbewertung, die Beschreibung der Umweltauswirkungen, die Aufstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und die Festlegung von geeigneten grünordnerischen Maßnahmen.

Bei dem Umweltbericht zum Vorentwurf handelt es sich um eine Kurzfassung für die frühzeitige Beteiligung. Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes konkretisiert und ergänzt sowie der Grünordnungsplan beigefügt.

2. Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Auswirkungen

2.1 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet befindet sich gemäß der naturräumlichen Gliederung von Sachsen im Naturraum „Oberlausitzer Gefilde“, Landschaftseinheit Bautzener Gefilde. Das Oberlausitzer Gefilde ist geprägt von weiträumigem Offenland mit parkartiger Kleinkuppenlandschaft und eingestreuten Siedlungen (meist als Rundlinge oder Gutsweiler). Bewaldete Höhen und zahlreiche Engtäler (Skalen) sowie zahlreiche Bäche und kleinere Flüsse prägen das Landschaftsbild. Landwirtschaft ist die vorwiegende Landnutzung.²

Die potentiell natürliche Vegetation ist der typische Hainbuchen-Traubeneichenwald.³

Das Satzungsgebiet liegt auf Höhen zwischen 255 m ü. NN und 243 m ü. NN. Das Gelände neigt sich leicht von Westen nach Osten.

² Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien, Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Absatz 5 SächsLPlG, Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 2 SächsLPlG vom 9. April 2009, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010.

³ Interaktive Karte, <https://geoportal.sachsen.de/>, 17.11.2020.

2.2 Schutzgutbewertung

Tabelle 1 Schutzgutbewertung

Bestandsaufnahme	Voraussichtliche Beeinträchtigungen
<i>Mensch und Kulturgüter</i>	→ <i>geringe Beeinträchtigung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - östlich angrenzende Ortslage durch gemischte Nutzung geprägt, Vorbelastung mit Verkehrslärm von Bahnlinie, S 107 und K 7256 	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen während der Bauphase (Schall, Schadstoffe: Staub, Abgase der Baufahrzeuge) - keine Erhöhung der Schallimmissionen an dem angrenzenden Gewerbegebiet durch Photovoltaik-Module
<i>Arten und Biotope</i>	→ <i>geringe bis mittlere Beeinträchtigung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Hecke aus Bäumen und Sträuchern - intensiv genutztes Ackerland - Umgebung: Verkehrsflächen und Bebauung (Gewerbegebiet) - keine Schutzgebiete gem. §§ 13-19 SächsNatSchG sowie geschützte Biotope gem. § 21 SächsNatSchG innerhalb der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland) durch geplante Bebauung - Fehlen von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, anspruchsvollere Tier- oder Pflanzenarten kommen aufgrund des Habitatpotenzials, der angrenzenden Bebauung und Verkehrsflächen nicht vor - Verschattung unter den Modulen - Ausgleich des Eingriffs kann durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgen, Eingrünung des Plangebietes am östlichen Rand, Teilflächen mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern - Nutzung der überbauten Fläche als extensives Grünland
<i>Boden und Geologie</i>	→ <i>mittlere Beeinträchtigung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Bodentypen: Parabraunerde-Pseudogley, (Norm-) Kolluvisol, (Norm-) Braunerde - Böden mit mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Böden durch intensive Nutzung überprägt (Landwirtschaft) - oberflächennah kommen kaum noch natürliche Böden vor, gewachsene Profile sind z. B. durch Oberbodenabtrag, Umbruch, Entwässerung, Verdichtung, intensive Düngung verändert - Bodenverdichtung und Flächenbelegung durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung

<i>Klima</i>	→ <i>geringe Beeinträchtigung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Freilandklimatop - Vorbelastung durch Verkehrslärm der Bahnlinie und Luftverunreinigungen Staatsstraße S 107 und Kreisstraße K 7256 	<ul style="list-style-type: none"> - Funktion als Gebiet für nächtliche Kaltluftentstehung, unmittelbar an die Ortslage angrenzend, geht durch geringe Versiegelung kaum verloren - durch die geringe Flächengröße sind die lokalklimatischen Auswirkungen auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion und die Luftqualität in der Untersuchung vernachlässigbar
<i>Wasserhaushalt</i>	→ <i>geringe Beeinträchtigung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer vorhanden - Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt - kein Wasserschutzgebiet vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - pot. Versiegelung und Überbauung von Teilflächen - Veränderungen des Oberflächenabflusses durch streifenförmiges Abregnen
<i>Landschaftsbild / Erholung</i>	→ <i>geringe Beeinträchtigung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Intensivlandwirtschaft, Monokultur - Aufgrund der Vorbelastungen durch die in der Nähe verlaufende Bundesautobahn A4 und Bahnlinie sowie die Staatsstraße S 107 und die Kreisstraße K 7256 erfolgt keine Erholungsnutzung - Ergänzung zur bestehenden PV-Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> - geplante Eingrünung ermöglicht Nutzung als extensives Grünland - Landschaftsbild durch bestehende Vorbelastungen verändert

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig werden die Flurstücke 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531 und 296/1 nördlich der Gemarkung Gaußig überplant. Der Geltungsbereich umfasst Ackerflächen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gilt die Fläche als anthropogen überprägt.

3. Eingriffsregelung

3.1 Beeinträchtigungen

baubedingte Beeinträchtigungen

- einzelntes Abschieben bzw. Anschütten und damit Zerstören von belebtem Oberboden
- Bodenverdichtung und Flächenbelegung durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung
- Emissionen während der Bauphase (Schall, Schadstoffe: Staub, Abgase der Baufahrzeuge)

anlagenbedingte Beeinträchtigungen

- punktuelle Neuversiegelung und Überbauung
- Verlust von Ackerflächen und Einzelgehölzen

betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Emissionen durch Nutzung/Unterhaltung der Photovoltaikanlage

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetzgebung sind, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushalts und Landschaftsbildes sind durch die Aufstellung von PV-Modulen nur in geringem Umfang zu erwarten. Der Versiegelungsgrad wird durch die Aufständungen der Anlagenteile und die Verankerung mittels Rammfostensystem so gering wie möglich gehalten, sodass der überwiegende Teil der Fläche als extensive Wiese entwickelt werden kann.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der überplanten Fläche um eine anthropogen überprägte Fläche handelt. Die Verankerung der PV-Module mittels Rammfostensystem verhindert eine großflächige Versiegelung. Die Entwicklung einer Wiesenfläche wird ermöglicht. Die Überspannung mit PV-Modulen führt zu einem streifenförmigen Abfließen anfallenden Niederschlagswassers. Die Bildung von Erosionsrillen ist nicht vollständig auszuschließen, kann aber durch den Bewuchs der Flächen minimiert werden.

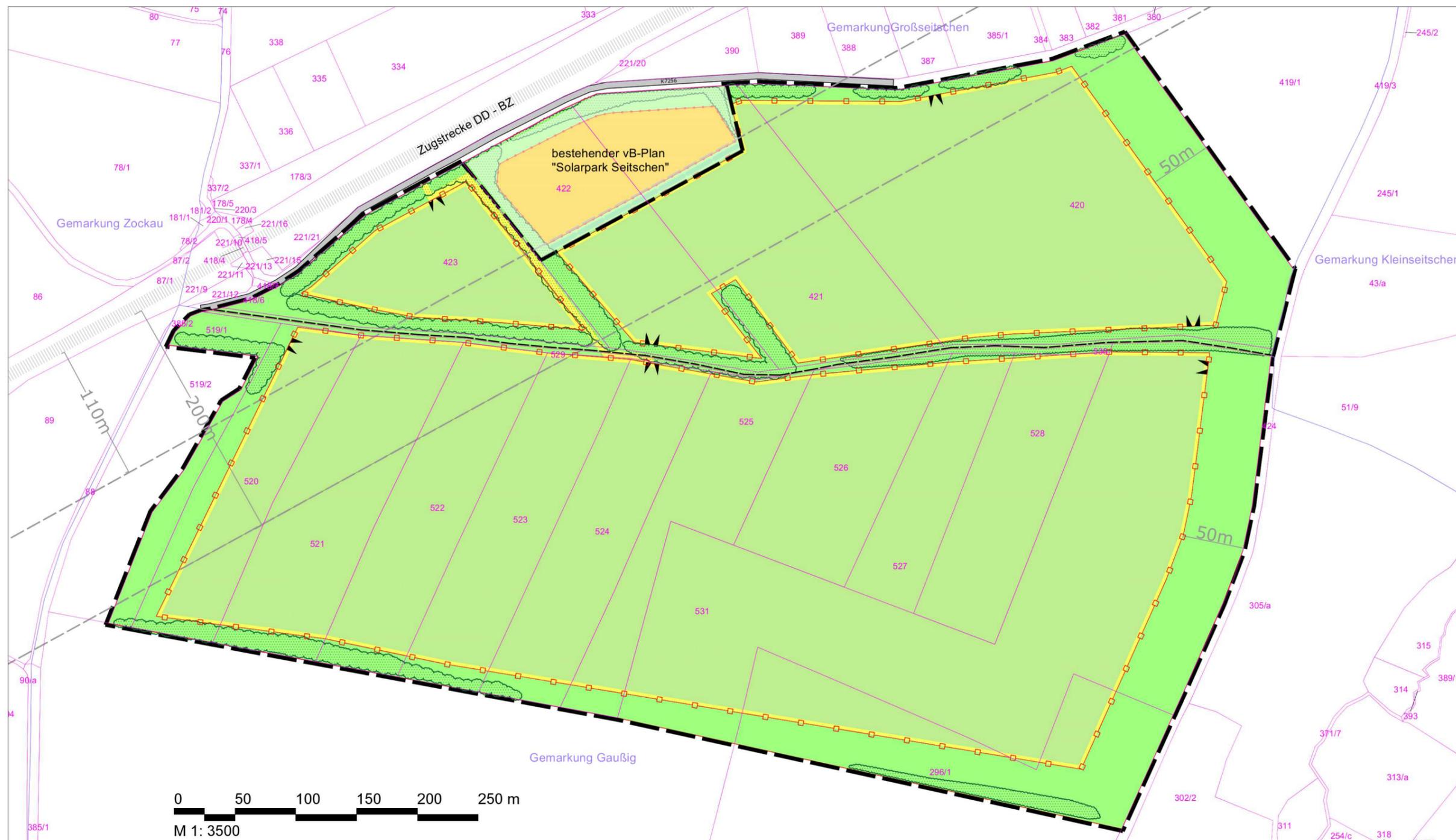
Beeinträchtigungen für Arten und Biotope können durch extensive Wiesenflächen weitestgehend vermieden werden. Der Erhalt der vorhandenen Gehölze wird als Vermeidungsmaßnahme textlich festgesetzt. Weitreichende Auswirkungen auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion aufgrund des geplanten Vorhabens sind auszuschließen. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen tragen zum Ausgleich der mikroklimatischen Beeinträchtigungen bei. Von einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung durch die Planung einer Photovoltaikanlage ist bei Umsetzung ausreichender Kompensationsmaßnahmen nicht auszugehen.

3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bilanzierung erfolgt durch verbal-argumentativer Beschreibung, um allen Schutzgütern gerecht zu werden. Als Bilanzierungsgrundlage dient der gegenwertige Zustand (2020) innerhalb des vB-Plan Geltungsbereiches. Es gilt, Eingriffe sind soweit wie möglich zu unterlassen oder zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind durch das Vorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten. Die derzeit vorhandene Ackerfläche wird nach dem Bau der PV-Anlage als extensives Grünland genutzt. Hinsichtlich des Biotopwertes findet durch die geplante Nutzungsänderung eine Aufwertung der betroffenen Fläche statt. Nach den durchgeführten Maßnahmen entstehen auf einer Fläche von ca. 21,56 ha gestaltete Abstandsflächen und auf ca. 5,39 ha extensive Grünlandflächen und Hecken. Kleinfächig werden Wege und Plätze teilversiegelt sowie für die technische Infrastruktur genutzt.

Anlage I - Vorhaben- und Erschließungsplan



LEGENDE

- Modulaufstellflächen und Grünland
- Flächen für Randbegrünung
- innere Erschließungswege
- Bestand Solarpark Seitschen
- 548 Flurstücksnummer, -grenze
- Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungspläne

- Grenze zwischen Geltungsbereichen der vB-Pläne
- Umzäunung
- Zufahrten Modulaufstellflächen
- Bäume und Büsche (Bestand)
- Name Gemarkung, -grenzen
- Bahnanlage
- Abstandslinien zur Bahnanlage

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Göda/Gaußig", Gemarkung Gaußig

PLANUNGSSTAND: Vorentwurf
 PLANFASSUNG: 15.12.2020
 GEMEINDE: Gemeinde Doberschau-Gaußig
 Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz
 02692 Doberschau-Gaußig
 GEMARKUNG: Gaußig
 MAßSTAB: M 1:3.500

VORHABENTRÄGER:
 Anumar Solar GmbH
 Haunwöhrer Straße 21
 85051 Ingolstadt



VERFASSER
 Landschaftsarchitektur Panse
 Martin-Hoop-Straße 12
 02625 Bautzen